

Unfallversicherungsschutz bei der Kooperation von Schulen und Sportorganisationen

Bewegung und Sport bereichern das Schulleben und steigern das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in die eigene körperliche Leistungsfähigkeit in vielfältiger Weise. Viele Schulen verfügen darum neben dem obligatorischen Schulsport zusätzlich über außerunterrichtliche Schulsportangebote. Diese bilden eine Brücke zwischen dem Sportunterricht und dem außerschulischen Sport in der Freizeit.

Im Grenzbereich Schule und Freizeit kann im Einzelfall fraglich sein, ob es sich um unfallversicherten Schulbesuch/Schulsport handelt oder um einen lediglich krankenversicherten Freizeitsport. Dann ist schnelle Klärung erforderlich, weil davon die Beantwortung wichtiger Fragen abhängig sein kann: Wer ersetzt die beim Sport zerstörte Brille? Wo erhält das Kind die optimale medizinische Betreuung? Muss beim Arzt die Praxisgebühr entrichtet werden? Wie kommt die Schülerin mit dem schweren Gipsbein zur Schule? Und wer haftet, wenn nach dem Schulsportunfall körperliche Dauerschäden zurückbleiben?

Im Rahmen des obligatorischen Schulsportunterrichts ist der Versicherungsschutz eindeutig: Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von Schulen gesetzlich gegen Unfälle versichert. Sie sind auch im Rahmen von Betreuungsangeboten versichert, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von oder über die Schulen angeboten werden. Im Sozialgesetzbuch ist dies in § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII geregelt. Was jedoch unter „Schulbesuch“ und „schulischen Betreuungsmaßnahmen“ zu verstehen ist, wird im Gesetz weder definiert noch beispielhaft aufgezählt. Darum muss im Einzelfall wertend ermittelt werden, ob die Aktivität noch in der organisatorischen (Mit-)Verantwortung der Schule stand und entsprechend in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert ist.

Ob die Tätigkeit noch zum „Schulbesuch“ gehört oder nicht, wird weniger durch die inhaltliche Ausrichtung der Sportveranstaltung bestimmt. Darum ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Einzelveranstaltung, einen Tagesausflug oder eine Wettkampfveranstaltung schuli-

scher Sportgruppen handelt. Maßgebend ist vielmehr, ob das Angebot nach Art und Weise der Durchführung noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Das ist der Fall, wenn die Schule konkrete Einwirkungsmöglichkeit auf die Veranstaltung und ihre teilnehmenden Schülerinnen und Schüler hat und (Mit-)Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufsicht trägt. Entsprechend sind Unfallanzeigen für Schülerinnen und Schüler nicht durch Übungsleiter des kooperierenden Sportvereins, sondern durch die Schule zu erstellen.

Bei der Durchführung können Schulen die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Sportvereinen suchen und freiwillige Kooperationsgruppen für Schülerinnen und Schüler zur allgemeinen Bewegungs- und Sportförderung, aber auch zur Talentförderung im Nachwuchsleistungssport anbieten. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein ist ausdrücklich, insbesondere für die Ganztagsbetreuung, durch Rahmenvereinbarungen der Senatsschulverwaltung und dem Landessportbund vereinbart. Das organisatorische Zusammenwirken von Schule und Sportverein oder Sportverband soll durch konkrete Kooperationsverträge geregelt sein. Diese können Komplettangebote, Teilangebote oder einzelne Module für eine oder mehrere Schulen umfassen. Trendsportarten sind ebenso versichert wie ein- oder mehrtägige von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihrer organisierte Ausflüge der Schulsportgruppe.

Nicht unfallversichert sind aber Teilnehmer, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Sportverein oder ohne das Wissen und Wollen ihrer Schule Zusatzangebote des Vereins wahrnehmen. (Mit-)Verantwortung der Schule im Rahmen ihres organisatorischen Verantwortungsbereiches und Versicherungsschutz sind also stets zwei Seiten derselben Medaille.

*Steffen Glaubitz
Leiter der Abteilung Rehabilitation
und Leistungen*

